

07.07.95**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - In - Rzu **Punkt 31** der 687. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 1995

Entwurf für einen Rechtsakt des Rates über die Ausarbeitung des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol)

Ratsdok. 8074/1/94

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Rechtsausschuß (R) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- EU 1. Der Bundesrat hält eine erneute Stellungnahme zu Europol zur Wahrung seiner Interessen für notwendig.
- R 2. Er bedauert, daß in Cannes eine Einigung über die dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) zuzuweisenden Zuständigkeiten nicht zustandegekommen ist. Er ist der Auffassung, daß eine effektive rechtsstaatliche Kontrolle der Tätigkeiten von Europol unter Beteiligung des EuGH erfolgen muß. Auch für die Fortentwicklung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten innerhalb der dritten Säule ist es von entscheidender Bedeutung, daß der EuGH Zuständigkeiten bei der Auslegung und Anwendung dieses Übereinkommens erhält.

Ausgeliefert am 07. JULI 1995

- R 3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, sich dafür einzusetzen, daß diese Frage noch vor der Tagung des Europäischen Rates im Juni 1996 geregelt und hinreichender Rechtsschutz durch den EuGH sichergestellt wird.
- EU
R 4. Ungeachtet dessen ist der Bundesrat daran interessiert, daß die Europol-Konvention baldmöglichst unterzeichnet und ratifiziert wird, damit Europol seine Arbeit mit erweiterten Kompetenzen und Befugnissen zur Bekämpfung des internationalen Verbrechens aufnehmen kann.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf,

- EU
In
R 5. auf der Grundlage des von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 19. Mai 1995 in Berlin angenommenen Berichts der von der Konferenz eingesetzten ad-hoc-Gruppe Europol und der darin formulierten Eckpunkte
- alsbald den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur Europol-Konvention unter Beteiligung der Länder auszuarbeiten,
- R
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 8)
6. - dabei insbesondere sicherzustellen, daß die übergeordneten Stellen der Länder über das Bundeskriminalamt als nationale Stelle On-line-Zugriff auf das Informationssystem nach Artikel 7 Abs. 1 erhalten und die Möglichkeit der unmittelbaren Kommunikation zwischen den vom Bundeskriminalamt entsandten Verbindungsbeamten und den übergeordneten Stellen der Länder eröffnet wird und
- EU
In 7. - diesen Entwurf eines Ausführungsgesetzes vorzulegen;
- EU
In
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 6)
8. bei der Unterzeichnung der Europol-Konvention eine einseitige Erklärung mit folgendem Inhalt dem Übereinkommen unmittelbar beizufügen:
'Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 4 Abs. 2:
- "Im Hinblick auf die bundesstaatliche Gliederung der Bundesrepublik Deutschland erhalten die übergeordneten Stellen der Länder über das Bundeskriminalamt als nationaler Stelle On-line-Zugriff auf das Informationssystem nach Artikel 7 Absatz 1.

Im Rahmen des Auftrages der Verbindungsbeamten nach Artikel 5 wird die Möglichkeit der unmittelbaren Kommunikation zwischen den vom Bundeskriminalamt entsandten Verbindungsbeamten und den übergeordneten Stellen der Länder eröffnet."

Begründung (nur fürs Plenum):

Zu Ziffern 5 und 7

Der Bundesrat hat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 eine Stellungnahme zum Entwurf für einen Rechtsakt des Rates zu Europol (Ratsdok. 8074/94) beschlossen (Drs. 909/94 (Beschluß)).

In Ziffer 1 dieses Beschlusses wird die Bundesregierung aufgefordert, im Zuge der Verhandlungen über die Europol-Konvention darauf hinzuwirken, daß in Bundesstaaten auch übergeordneten Stellen der Gliedstaaten nach Maßgabe des nationalen Rechts der Zugriff auf das Informationssystem von Europol über die nationale Zentralstelle eingeräumt wird. In gleicher Weise soll der unmittelbare Informationsaustausch der übergeordneten Stellen der Gliedstaaten mit den Verbindungsbeamten bei Europol zugelassen werden.

Nach Ziffer 3 des Beschlusses soll die Bundesregierung darauf hinwirken, daß der datenschutzrechtlichen Verantwortung der Länder für ihre Daten im Informationssystem von Europol Rechnung getragen wird.

Neben Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen des Konventionsentwurfs verlangt der Bundesrat ferner, daß die genannten Ziele jedenfalls durch die Ausgestaltung des nationalen Rechts erreicht werden. Ziffer 2 des Beschlusses fordert demgemäß die gemeinsame Erarbeitung eines Ausführungsgesetzes durch Bundesregierung und Länder zeitgleich zu den Verhandlungen über die Konvention und die Vorlage eines Gesetzentwurfs gleichzeitig mit dem Ratifikationsgesetz. Dabei ist die Verpflichtung der nationalen Stelle zu berücksichtigen, die Anforderungen zentraler Stellen der Polizei und Justiz der Länder um Weiterleitung von Mitteilungen und Ersuchen und der für diese Stellen bestimmten Erkenntnismitteilungen von Europol unverzüglich und unverändert weiterzugeben.

Über die Forderungen dieses Bundesratsbeschlusses wurden im Rahmen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium des Innern und Vertretern der Innenministerien der Länder geführt. Die einvernehmlichen Ergebnisse dieser Verhandlungen wurden als sog. Eckpunkte eines Berichts der ad hoc-Arbeitsgruppe Europol niedergelegt, den die IMK durch Beschluß vom 19. Mai 1995 zustimmend zur Kenntnis nahm. In dem gleichen Beschluß greift die IMK die erwähnte Forderung des Bundesrates nach Erarbeitung eines Ausführungsgesetzes unter Beteiligung der Länder und Vorlage eines Gesetzentwurfs auf.

Mit der Ziff. 5 der Stellungnahme soll der Bundesrat seinen Beschluß vom 16.12.1994 bekräftigen - unter Einbeziehung der konkreter und weiter gefaßten Eckpunkte zur innerstaatlichen Umsetzung der Europol-Konvention.

Zu Ziffer 8

Der Text der einseitigen Erklärung ist das Ergebnis eines Abstimmungsverfahrens des vom Bundesrat bestellten Ländervertreeters in der Arbeitsgruppe Europol mit seinen Länderansprechpartnern. Die Erklärung wurde in der Schlußphase der EU-Verhandlungen über die Europol-Konvention von der deutschen Delegation sowohl in der Lenkungsgruppe II am 19.06.1995 als auch im Rat der Justiz- und Innenminister am 20./21.06.1995 in Luxemburg eingebracht und stieß auf Vorbehalte vor allem Spaniens.

Im Ministerrat wurde zunächst der Kompromiß eingegangen, eine ähnlich lautende Erklärung nicht anläßlich der Vertragsunterzeichnung abzugeben, sondern in das Protokoll der Ratssitzung aufzunehmen. Eine vom Vorsitzenden der IMK durchgeführte Umfrage unter den Innenministern der Länder führte jedoch zu dem Ergebnis, daß eine schlichte Protokollierung der geforderten Erklärung anläßlich der Ratssitzung nicht den Interessen der Länder gerecht wird. Die Abgabe einer einseitigen Erklärung im völkerrechtlichen Sinne ist umso dringlicher, als das jüngste Verhalten einiger Mitgliedstaaten Zweifel aufkommen läßt, ob die zwischen Bund und Ländern vereinbarte beabsichtigte innerstaatliche Umsetzung der Europol-Konvention allseits akzeptiert wird.

14.07.95

Beschluß

des Bundesrates

Entwurf für einen Rechtsakt des Rates über die Ausarbeitung des
Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts
(Europol)

Ratsdok. 8074/1/94

Der Bundesrat hat in seiner 687. Sitzung am 14. Juli 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat hält eine erneute Stellungnahme zu Europol zur Wahrung seiner Interessen für notwendig. Er bedauert, daß in Cannes eine Einigung über die dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) zuzuweisenden Zuständigkeiten nicht zustandegekommen ist. Er ist der Auffassung, daß eine effektive rechtsstaatliche Kontrolle der Tätigkeiten von Europol unter Beteiligung des EuGH erfolgen muß. Auch für die Fortentwicklung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten innerhalb der dritten Säule ist es von entscheidender Bedeutung, daß der EuGH Zuständigkeiten bei der Auslegung und Anwendung dieses Übereinkommens erhält.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, sich dafür einzusetzen, daß diese Frage noch vor der Tagung des Europäischen Rates im Juni 1996 geregelt und hinreichender Rechtsschutz durch den EuGH sichergestellt wird.

2. Ungeachtet dessen ist der Bundesrat daran interessiert, daß die Europol-Konvention baldmöglichst unterzeichnet und ratifiziert wird, damit Europol seine Arbeit mit erweiterten Kompetenzen und Befugnissen zur Bekämpfung des internationalen Verbrechens aufnehmen kann.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, auf der Grundlage des von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am

*) Hinweis: 687. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1994, Drs. 909/94 (Beschluß). ...

19. Mai 1995 in Berlin angenommenen Berichts der von der Konferenz eingesetzten ad-hoc-Gruppe Europol und der darin formulierten Eckpunkte

- alsbald den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur Europol-Konvention unter Beteiligung der Länder auszuarbeiten und vorzulegen,
- dabei insbesondere sicherzustellen, daß die übergeordneten Stellen der Länder über das Bundeskriminalamt als nationale Stelle On-line-Zugriff auf das Informationssystem nach Artikel 7 Abs. 1 erhalten und die Möglichkeit der unmittelbaren Kommunikation zwischen den vom Bundeskriminalamt entsandten Verbindungsbeamten und den übergeordneten Stellen der Länder eröffnet wird und
- die Europol-Konvention erst zu ratifizieren, wenn die Zustimmung der Länder vorliegt.

Begründung: (zum letzten Tired)

Auch wenn der Austausch von Informationen im Rahmen eines Europäischen Polizeiamtes (Europol) zu den Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse gemäß Artikel K.1 EUV zählt, stellt die Europol-Konvention einen völkerrechtlichen Vertrag dar. Bei seiner Ratifizierung ist die Lindauer Vereinbarung zu beachten.

Die Regelungsgegenstände der Europol-Konvention gehen über den Bereich der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes nach Artikel 73 Ziffer 10 GG hinaus und fallen teilweise in die Kompetenz der Länder. Das gilt insbesondere für Fragen der verbundenen Daten und des Datenschutzes. Daher ist nach den Grundsätzen der Lindauer Vereinbarung die Zustimmung der Länder erforderlich.